

Informationen zu Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung und Ehegattenvertretungsrecht

**Für was brauche ich:
eine Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung
und eine Patientenverfügung?**

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Ihr persönlicher Wille soll auch dann noch Beachtung finden, wenn sie durch einen plötzlichen Unfall oder durch eine schwere Erkrankung nicht mehr in der Lage sein sollten, die notwendigen Entscheidungen für sich selbst treffen zu können.

Fälschlicherweise wird oft die Meinung vertreten, dass in solchen Fällen der Partner oder die Kinder die notwendigen Entscheidungen schon treffen werden.

Natürlich werden Ihre Angehörigen Ihnen- hoffentlich- im Ernstfall beistehen.

Wenn aber rechtsverbindliche Erklärungen und Entscheidungen gefordert sind, dürfen Kinder Sie nicht gesetzlich vertreten, außer:

1. sie sind aufgrund einer schriftlichen Vollmacht berechtigt
oder
2. sie sind vom Gericht als Betreuer bestellt.

Die gleiche Regelung galt auch für Ehegatten bis zum Ende des vergangenen Jahres. Am 1. Januar 2023 ist § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Kraft getreten. Bei diesem Paragraphen ist die:

„Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsorge“ geregelt.

Vorsorgevollmacht:

Sie sollten sich mit gedanklich mit folgenden Fragen befassen

- was wird, wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin?
- Wer handelt und entscheidet für mich?
- Wird dann noch mein persönlicher Wille beachtet?
oder konkreter gefragt:
- Wer verwaltet mein Vermögen?
- Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
- Wer organisiert für mich nötige ambulante Hilfe?
- Wer sucht für mich, wenn notwendig, einen Platz in einem Senioren- oder Pflegeheim?
- Wie werde ich ärztlich versorgt?
- Wer entscheidet bei Operationen und medizinischen Maßnahmen?
- Wer kümmert sich um meine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse?

Die Vorsorgevollmacht ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Sie benennen eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die bereit sind, für Sie im Bedarfsfall zu handeln. Hierbei können Sie sich von Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen leiten lassen sowie Anweisungen geben, wie Ihre Angelegenheiten geregelt werden sollen.

Es ist sehr zweckmäßig, nach Möglichkeit die gewünschten Bevollmächtigten (z.B. Angehörige oder Freunde des Vertrauens) bei der Abfassung der Vollmacht und Patientenverfügung mit einzubeziehen.

Muss eine Vollmacht eine bestimmte Form haben?

Schon aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft ist eine schriftliche Abfassung notwendig. Verwenden Sie dazu die neusten Vordrucke für Ihre Vorsorgevollmacht (Vordrucke im Vorsorgeordner des Kreis- Seniorenbeirates)

Achtung:

Banken verlangen in der Regel eine Vollmacht auf bankeigenen Vordrucken!

Bankvollmachten sollten über den Tod hinaus gelten.

Für Immobiliengeschäfte, Handelsgewerbe und zur Aufnahme von Verbraucherdarlehen ist eine notarielle Vollmacht erforderlich!

Bei der Abfassung einer Vollmacht können Sie selbstverständlich auch den Rat eines Juristen, Steuerberaters oder eines Notars einholen. Dies ist besonders dann zu empfehlen, wenn Sie umfangreiches Vermögen besitzen. Unter Umständen können spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht vermieden werden. Allerdings ist die notarielle Vollmacht mit Kosten verbunden.

Wenn Sie die Vollmacht und die Patientenverfügung widerrufen wollen, müssen Sie das ausgehändigte Formular zurückverlangen.

Der Tod des Vollmachtgebers führt in der Regel nicht zum Erlöschen der Vollmacht. Da der Vollmacht ein Auftrag zugrunde liegt, ist der Bevollmächtigte auch nach dem Tod des Vollmachtgebers befugt, von seinem Vertretungsrecht Gebrauch zu machen.

Betreuungsverfügung:

Was ist besser für mich: eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung?

Eine Vorsorgevollmacht sollte man nur absolut vertrauenswürdigen Personen geben, denn damit sind weitreichende Entscheidungsbefugnisse verbunden. Wer hier Bedenken hat, wählt besser eine Betreuungsverfügung. In diesem Fall wird ein Betreuer vom Gericht bestellt. Sie haben ein Vorschlagsrecht, letztendlich wird der Betreuer vom Gericht bestellt und kontrolliert.

Was ist eine Betreuungsverfügung?

Das Vormundschaftsgericht hört Sie auch zur Frage an, wen Sie gegebenenfalls als Betreuer wünschen. Falls Sie sich nicht mehr äußern können, hat das Vormundschaftsgericht Wünsche, die Sie zuvor festgelegt haben, zu berücksichtigen. Dies geschieht zweckmäßig in einer schriftlichen Verfügung für den Betreuungsfall. Sie können darin bestimmen, wer Ihr Betreuer werden soll. Sie können aber auch festlegen, wer keinesfalls als Betreuer in Betracht gezogen werden soll. Diese Wünsche sind für das Vormundschaftsgericht grundsätzlich verbindlich.

Muss der Betreuer meinen Willen beachten?

Ein für Sie bestellter Betreuer hat Ihre Angelegenheiten so zu besorgen, wie es Ihrem Wohl entspricht. Hierzu gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen Ihrer Fähigkeiten Ihr Leben nach Ihren Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten für Sie erledigt, hat er diese grundsätzlich mit Ihnen zu besprechen.

Was kann in einer Betreuungsverfügung alles geregelt werden?

Vermögensangelegenheiten:

Möchte ich meinen Lebensstandard beibehalten? Soll dazu notfalls mein Vermögen aufgebraucht werden?

Wie soll über mein Grundvermögen (mein Haus, meine Eigentumswohnung/en verfügt werden?

Wohnungsangelegenheiten und Heimaufnahme:

- Von wem wünsche ich im Fall meiner Pflegebedürftigkeit versorgt zu werden?
- Möchte ich, soweit meine Versorgung und Pflege gewährleistet ist, bis zu meinem Tod in meiner Wohnung leben?
- Möchte ich, falls der Umzug in ein Heim unvermeidbar sein sollte, mich mit dem Verkaufserlös aus meinem Haus/meiner Eigentumswohnung in eine bestimmte Seniorenanlage einkaufen und meinen Aufenthalt dort finanzieren?
- Wünsche ich, sollte eine Heimaufnahme erforderlich werden, in einem bestimmten Heim zu wohnen?
- In welches Heim möchte ich auf keinen Fall?
- Möchte ich, wenn ich in einem Heim leben muss, meine persönlichen Gegenstände und Möbel so weit wie möglich mitzunehmen?
- Welche sind mir die wichtigsten?

Welche Möbel oder Gegenstände sollen im Fall einer Wohnungsauflösung an

.....

(Name, Anschrift)

ausgehändigt werden?

Patientenverfügung:

Im September 2009 hat der Gesetzgeber geregelt, dass ein Rechtsanspruch auf Beachtung einer vorliegenden Patientenverfügung besteht. Rechtsgrundlage für die Patientenverfügung ist der § 1901 a und b des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Ich empfehle, den Inhalt der Patientenverfügung mit den eigenen Angehörigen bzw. mit Personen des Vertrauens und dem Hausarzt eingehend zu besprechen und dabei auch die vorgeschlagenen Formulierungen zu konkretisieren, damit sich die Bevollmächtigten sicher sein können, wann die Situation eingetreten ist, ab der die Patientenverfügung gelten soll.

Legen Sie den Vordruck zu Ihren Dokumenten und geben Sie den Bevollmächtigten eine Kopie.

Informieren Sie den Hausarzt auf jeden Fall über das Vorliegen Ihrer Patientenverfügung.

Überprüfen Sie die Patientenverfügung regelmäßig auf den Inhalt hin.

Sollten Sie an der Patientenverfügung etwas ändern wollen, füllen Sie zwingend ein neues Formular aus. So ist Ihre Patientenverfügung unmissverständlich.

Korrekturen in Formularen sind nicht zulässig!

Empfehlung:

Kopieren sie die Vordrucke vor dem Ausfüllen. Sollten Sie sich verschreiben oder nach reichlicher Überlegung etwas ändern wollen, so haben Sie immer noch ein Reserveformular und brauchen nicht gleich wieder einen Satz neuer Formulare kaufen.

Eine notarielle Beurkundung der Patientenverfügung ist nicht notwendig!

Eigene Wertvorstellungen:

Formblatt: „Meine persönlichen Ergänzungen zur Patientenverfügung“

Eigene Wertvorstellungen niederschreiben.

Ergänzungen zu medizinischen Maßnahmen bei z. B.:

Dauerbewusstlosigkeit, Hirnabbauprozess, Hirntod, usw.

Wann sollen lebenserhaltende Maßnahmen abgebrochen werden?

Bei diesen Entscheidungen hängt vieles vom Alter, der körperlichen Fitness, Vorerkrankungen usw. ab.

Um hier die notwendigen und richtigen Entscheidungen für sich treffen zu können, ist zu empfehlen, den Hausarzt Rate zu ziehen.

Betreuer und weitere Vertretung:

Wie viele Betreuer setze ich ein? Kann einer alleine entscheiden oder mehrere gemeinsam?

Empfehlung:

Nicht zu viele Betreuer einsetzen, es könnte dann sein, dass sie sich nicht alle gleicher Meinung sind, was dann?

Klare Formulierungen:

Was bedeutet: und bzw. oder?

und: es entscheiden mehrere Personen

oder: in der Regel entscheidet eine Person, wenn diese nicht erreichbar sein sollte, geht die Entscheidung auf die nächst eingetragene Person über.

Urteile des Bundesgerichtshofes aus den Jahren 2016 und 2018:

Diese beiden Urteile besagen, dass Patientenverfügungen konkrete Formulierungen enthalten müssen, ansonsten sind sie unwirksam.

Wenn Ihre Patientenverfügung für medizinische Behandlungssituationen nur pauschale Formulierungen enthält, wie z. B.

„lebensverlängernde Maßnahmen unterlassen“

„ein würdevolles Sterben ermöglichen“

„ich will nicht an Schläuche angeschlossen werden“

So ist sie **nicht** bindend!

Ehegattenvertretungsrecht nach § 1358 BGB

§ 1358 BGB besagt, wenn ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten in der Gesundheitspflege nicht mehr selbst besorgen kann, ist der andere Ehegatte (vertretender Ehegatte) berechtigt, für den vertretenen Ehegatten zu entscheiden. Dies gilt auch für eingetragene Lebenspartnerschaften die vor dem 30. September 2017 geschlossen wurden und ab dem 1. Oktober 2017 für Partner einer gleichgeschlechtlichen Ehe.

Diese Berechtigung nach § 1358 Abs. 1 gilt für:

Einwilligung für Untersuchungen des Gesundheitszustandes,

- Heilbehandlungen oder ärztlichen Eingriffen zu zustimmen oder abzulehnen,
- Behandlungsverträge über eilige Maßnahmen abzuschließen und durchzusetzen,
- Über weitere Maßnahmen zu entscheiden, sofern die Dauer
- der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet.

Die Berechtigung nach Abs. 3 gilt nicht:

1. wenn die Ehegatten getrennt leben
2. dem vertretenden Ehegatten oder des behandelnden Arztes bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte:
 - a) eine Vertretung ablehnt oder
 - b) jemanden zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat
3. für den vertretenden Ehegatten ein Betreuer bestellt ist
4. die Voraussetzungen des Abs 1 nicht mehr vorliegen und mehr als 6 Monate vergangen sind seit der Feststellung durch den Arzt (Abs. 4)

Der Arzt hat nach Abs. 4 gegenüber dem das Vertretungsrecht ausgeübt wird:

1. das Vorliegen der Voraussetzungen und den Zeitpunkt schriftlich zu bestätigen
2. dem vertretenden Ehegatten die Bestätigung mit einer schriftlichen Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 und das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe vorzulegen und
3. sich von dem vertretenden Ehegatten schriftlich versichern zu lassen,
 - a) dass, das Vertretungsrecht bisher nicht ausgeübt wurde
 - b) kein Ausschlussgrund nach Abs. 3 vorliegt.

Das sehr eingeschränkte Ehegattenvertretungsrecht wurde im Bürgerlichen Gesetzbuch verankert, da viele Bürgerinnen und Bürger bedauerlicherweise keine Patientenverfügung bzw. Vorsorgevollmacht haben.

Da es sich nur um eine sehr begrenzte Entscheidungsbefugnis handelt (nur Gesundheitspflege) wird dringend empfohlen, eine Patientenverfügung und eine Vorsorgevollmacht frühzeitig zu erstellen!

Röthenbach, 13. Mai 2023

Bert Schädler
Vorsitzender